

Gerichts-Beilage



Das Beste unter Waare,
Gerechtigkeit unter Ziel.

Abonnement: Vierteljährlich ... 22 1/2 Sgr.
Monatlich ... 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Insertate
pro Petitzeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:
Albert, Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag).
Sparwaldstraße No. 1.

Zeitschrift
Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. G. Flugt
in Berlin.

Berlin, Donnerstag den 5. November.

Berlin, den 4. Novbr. 1857.

Stadtschurgericht.

Vor dem Stadtschurgericht erschien am 2. d. Mts. außer dem schon in vor. Nr. genannten Angekl. der bereits drei Mal wegen Diebstahls bestrafte Arbeitsmann Carl Ferdinand Krüger, 33 Jahre alt, aus Lichtenberg gebürtig, wieder unter der Anklage des Diebstahls. Derselbe befand sich seit April d. J. behufs Verbüßung der zuerst gegen ihn erkannten 12-jährigen Zuchthausstrafe in der Strafanstalt zu Spandau, benutzte indes am 15. August d. J., während er im Freien beschäftigt wurde, die Gelegenheit, aus derselben zu entweichen. Er kam am 17. August nach dem Dorfe Weisensee, flog dort des Nachts in die Kellerräume des Bäckermeisters Jbe ein und entwendete demselben einige Flaschen Bier, Brod, Butter und Heringe. Im Besitze dieser Gegenstände ist er auch betroffen worden. Er war dieser Entwendung im Wesentlichen geständig, indem er als Motiv zur That angab, daß er seit seiner Entweichung aus der Strafanstalt den heftigsten Hunger empfunden. Die Geschwornen nahmen mildernde Umstände an und es wurde deshalb die gegen ihn früher erkannte Zuchthausstrafe noch um 1 Jahr vermindert.

Zweite Deputation.

Sitzung vom 3. Nov.

Unsere Leser werden sich noch eines Stud. mod. Bessert erinnern, der, obwohl ganz mittellos, sich durch verschiedene mit Geschick ausgeführte Schwindelacten, die das Neue Strafgesezbuch Betrug nennt, beträchtliche Geldsummen und auch den Besitz eines Bauerngutes verschaffte, wofür er zu 9 Monaten Gefängniß und einer beträchtlichen Geldbuße verurtheilt wurde. Die Gefängnißstrafe ist bereits rechtskräftig geworden, und Bessert verbüßt dieselbe jetzt in der Stadtprison. Die gegen ihn geführte Untersuchung hat eine andere veranlaßt, die gegen den Rentier August Heinrich Theodor Siewert und den Amtmann zur Zeit, Commisstonair Aug. Ferdinand Lubow Müller, gerichtet war, und Wucher resp. Theilnahme daran zum Gegenstand hatte. Es ist auch wegen dieses Vergehens gegen Beide die Anklage erhoben worden, aber nur Müller ist auf der Anklagebank erschienen, indem Siewert, ein hochgeachteter Mann, inzwischen der Gewalt der irdischen Richter durch seinen Tod entrückt ist.

Der Anklage liegt folgender Thatbestand zum Grunde: Bessert hatte sich an den Commissionair Müller mit der Anfrage gewendet, ob er ihm ein Darlehn von 5000 Thlr. verschaffen könne, wobei er ihm natürlich am sich für eine so hohe Summe den nöthigen Credit zu verschaffen, glänzende Vermögensverhältnisse vorgelegt habe. Müller, diesen Vorspiegelungen Glauben schenkend, und außerdem durch das Versprechen einer anständigen Belohnung angelockt, übernahm die Vermittelung des Darlehnsgeschäftes und ersuchte den ihm bekannten Rentier Siewert, die genannte Summe für Bessert herzugeben. Siewert, ein sehr erfahrener Mann, wollte sich Anfangs darauf nicht einlassen, da aber Müller ihm durch die Einwirkung auf das Gut, welches der Angeklagte besitze, und dessen langjährige günstige Vermögenslage alle Besorgnisse benahm, so erklärte sich Siewert,

bereit, 4300 Thlr. herzugeben, wenn Bessert sich auf Höhe von 5000 Thaler wechselfällig verpflichte. Müller eröffnete dies Anerbieten dem Bessert mit den Worten, er könne von Siewert 4300 Thlr. erhalten, müsse aber dafür auf einen Wechsel 5000 Thaler schreiben. Bessert, der den Besitz der hübschen Summe von 4300 Thlr. so wünschenswerth fand, daß ihm die zu zahlende hohe Differenz wenig Sorge machte, zumal da er auch das Capital nicht zurückzahlen beabsichtigte, wenigstens nicht dazu im Stande war, acceptirte den Vorschlag mit Freuden, es wurde ein Aussteller gesucht und gefunden, ein Wechsel über 5000 Thlr. von Bessert acceptirt, und von Müller, wie dies Siewert ausdrücklich verlangt hatte, girirt. Siewert zahlte demnach an Müller 4300 Thlr., welcher dies Geld an Bessert richtig abliefern und dafür die versprochene Belohnung mit 50 Thlr. empfangen. Bessert stellte bei Empfang des Geldes auch einen Revers über 5000 Thlr. aus.

In dieser Handlungsweise des Siewert ist von der Staatsanwaltschaft das Vergehen des Wuchers gefunden worden, insofern derselbe für ein Darlehn sich höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, vorbehalten und das Darlehnsgeschäft in die Wechselform gelleidet habe, um die vorbehaltenen Wucherszinsen zu verdecken. Müller aber ist der Theilnahme am Wucher beschuldigt, weil er wissentlich bei der Vorbedingung der Wucherszinsen und der weiteren Ausführung des Wuchers Hülf geleistet.

Der Angeklagte räumte ein, daß er von Bessert um Beschaffung eines Darlehns ersucht worden, daß er die Beforgung übernommen und ihm mitgetheilt habe, daß Siewert 4300 Thlr. geben wolle, wenn Bessert sich auf Höhe von 5000 Thlr. wechselfällig verpflichte.

Die Staatsanwaltschaft, vertreten durch den Staatsanwalt Hoffmann, hielt auf Grund dieses Zugeständnisses die Anklage aufrecht, indem damit eo ipso die Vorbedingung ungesetzlicher Zinsen und die Kenntniß des Angeklagten von der Verleitung des Darlehnsgeschäftes in die Wechselform wie auch die wissentliche Hülfleistung zur Erläuterung und Vollendung des Wuchers zugestanden sei. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Dehls, suchte darzutun, daß hier die Definition der Theilnahme wie sie im §. 34 des Neuen Strafgesezbuchs enthalten sei, durchaus nicht zutrefte, weder sei eine Verleitung des Siewert durch Müller zur Vorbedingung von Wucherszinsen und zur Verleitung der letzteren unter der Form eines Wechselgeschäftes erwiesen, noch habe eine wissentliche Hülfleistung stattgefunden, eine solche würde im vorliegenden Falle nur dann angenommen werden können, wenn der Angeklagte Müller in dem den Wucher constituirenden Handlungen wissentliche Hülf geleistet hätte, d. h. wenn er S. Hülf geleistet, nachdem dieser ihm gesagt sich will ein Darlehn geben, aber sich will ungesetzliche Zinsen unter Wechselform verstecken. Das sei aber nicht erwiesen, und es sei sicher anzunehmen, daß ein so erfahrener Mann wie Siewert nicht gewesen, dem Müller nur erklärt er wolle einen von Bessert acceptirten Wechsel über 5000 Thlr. für 4300 Thlr. laufen, was etwas ganzสามัญes sei. Müller habe demnach weiter nichts gethan, als den Siewert in Kenntniß gesetzt, daß Bessert Geld brauche, und solches durch Verkauf eines Wechsels sich beschaffen wolle, und dann das Geld erhalten und an Bessert abgeliefert, er sei also bloß Note ge-

wesen und das sei keine wissentliche Hülfleistung.

Der Gerichtshof trat der Ausführung der Staatsanwaltschaft bei, erklärte den Angeklagten für schuldig und verurtheilte ihn zu dem geringsten Strafmaß, 3 Monaten Gefängniß, einer Geldbuße von 50 Thlr. und Unterjagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte auf 1 Jahr.

Es wurde in den Gründen besonders darauf Gewicht gelegt, daß hier eine Vorbedingung von Zinsen stattgefunden, indem Müller geständig die Vermittelung eines Darlehnsgeschäftes übernommen und Siewert an Müller und Müller an Bessert ausdrücklich erklärt habe, daß Siewert 4300 Thlr. geben würde, wenn Bessert sich für 5000 Thlr. wechselfällig verpflichte; ferner darauf, daß Siewert sich einen Revers über den Empfang von 5000 Thalern hatte ausstellen lassen. Der Angeklagte Müller sei demnach jedenfalls bei der Vorbedingung der Zinsen wie auch bei der weiteren Ausführung des Wuchers als wissentlich theilhaftig anzusehen.

Von den 4300 Thalern hat Siewert nichts zurückgehalten.

Dritte Deputation.

Sitzung vom 2. und 4. November.

1. Die unverehelichte Emilie Henriette Bertha Grüneberg, wegen Diebstahls schon mit 3 Monaten Gefängniß bestrast, war im Anfang d. J. von dem Arbeitsmann Engmann als Wirthschafterin gegen Wohnung und Kost angenommen und hatte als solche aus dem Gelde, welches sie von Engmann erhielt, durchschnittlich 5 Sgr. täglich, ihre Verpflegung und die zweier Kinder von resp. 1 und 3 Jahren zu bestreiten. Nach einigen Monaten gab sie dies Dienstverhältniß ohne Anzeige an Engmann durch heimliche Entfernung auf, nachdem sie ihm zuvor einige Schildereien und einige Bettstücke entwendet und an die verhehelt. Arbeitsmann Sophie Elisabeth Kinkel verkauft hatte. Im September d. J. befand sich die Grüneberg in der Nacht in einer sogenannten nächtlichen Conditoren, knipfte dort ein Liebesverhältniß mit einem Kaufmann an, begleitete denselben in dessen Wohnung und entwendete ihm bei ihrer Entfernung aus derselben, die nach einem halbjährigen Aufenthalt erfolgte, eine neustüberne auf dem Rücken freit liegende Gabel von geringem Werthe. Sie ist deshalb des wiederholten Diebstahls und die Kinkel der Hehlerei angeklagt. Physikalisch des ersten Anklagepunktes wendete sie heute ein, daß sie die dem Arbeiter Engmann fortgenommenen Sachen hauptsächlich deshalb genommen und verkauft habe, um aus dem Erlös den Hunger von dessen Kindern zu stillen, die sie mit dem empfangenen geringen Verpflegungsgelde, von dem auch sie ihre Verpflegung habe bestreiten müssen, nicht habe satt machen können. Der Arbeiter Engmann behauptete zwar, ein für sie und die Kinder genügendes Verpflegungsgeld stets gezahlt zu haben, konnte aber nicht in Abrede stellen, daß dies höchstens 5 Sgr. täglich betragen. Zwei in demselben Hause wohnende Frauen bekundeten auch, daß die Kinder wirklich Noth gelitten, daß die Angeklagte Grüneberg öfter Knochen suchen gegangen sei und daß aus dem Verkauf derselben erhaltene Geld zur Anschaffung von Nahrungsmitteln für die Kinder verwendet habe. Die eine Frau hatte nach dem die Grüneberg aus dem Dienstverhältniß zu Engmann ausgetreten war, die Verpflegung der Kinder